

Geschäftsverzeichnisnr. 2808
Urteil Nr. 100/2004 vom 2. Juni 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe a) und 60 § 3 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2003 in Sachen J.P. Caspers gegen die VoG HDP – Caisse de compensation pour allocations familiales, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe a) und *in fine* (Gesetz vom 22. Februar 1998, Artikel 31 Nr. 2) der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Kinder von getrennt lebenden Ehepaaren, wobei der eine Elternteil als Arbeitnehmer und der andere Elternteil als Selbständiger tätig ist, unterschiedlich behandelt, indem er das Alter als entscheidendes Kriterium berücksichtigt, auf dem die unterschiedliche Situation basiert? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Der Hof wird zur Vereinbarkeit gewisser Bestimmungen von Artikel 60 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (nachstehend: die koordinierten Gesetze) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt.

B.1.2. Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze bestimmt:

« außer wenn, unter Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 1, in Anwendung der Artikel 56*bis* oder 56*quinquies* und unbeschadet von Nr. 2 ein Recht auf Familienbeihilfen für Waisen besteht, schließt das Recht auf Familienbeihilfen kraft der Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 [zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige] jedes andere Recht kraft dieser Gesetze aus:

a) wenn das Kind zu einem Haushalt gehört, der sich aus einem oder mehreren anspruchsberechtigten Selbständigen zusammensetzt;

[...] ».

B.1.3. Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze, eingeführt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, besagt:

« Wenn zwei Elternteile, die nicht zusammenwohnen, die elterliche Gewalt gemeinsam im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches über ein Kind ausüben, das dem Haushalt eines von ihnen angehört, wird davon ausgegangen, daß dieses Kind zur Anwendung dieses Paragraphen einem mindestens aus seinen beiden Eltern bestehenden Haushalt angehört. »

B.2.1. Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der koordinierten Gesetze legt den Vorrang der Regelung für selbständig Erwerbstätige unter Ausschluß der Regelung für Lohnempfänger im Falle von mehreren Anspruchsberechtigten, die unterschiedlichen Regelungen unterliegen, fest, wenn das Kind zum Haushalt des selbständigen Anspruchsberechtigten gehört.

Diese Bestimmung impliziert, daß, wenn ein Kind getrennt lebender oder geschiedener Eltern dem Haushalt des Elternteils, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, angehört, das ihm zustehende Recht auf Familienbeihilfen gemäß dem System der Selbständigen festgelegt wird, auch wenn der andere Elternteil Lohnempfänger ist.

B.2.2. Wenn getrennt lebende Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt ausüben, führt Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze eine juristische Fiktion ein, wonach davon ausgegangen wird, daß getrennte Eltern zur Anwendung der Kumulierungsregeln einen Haushalt bilden.

Diese juristische Fiktion hat zur Folge, daß in dem Fall, wo ein Kind, dessen getrennte oder geschiedene Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt ausüben, dem Haushalt des Elternteils angehört, der selbständig tätig ist, das Recht auf Familienbeihilfen zu seinen Gunsten nach der Regelung der Lohnempfänger bestimmt wird, wenn der andere Elternteil Lohnempfänger ist.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der verweisende Richter andeutet, ist das Alter des zu Familienbeihilfen Berechtigenden kein Unterscheidungskriterium zwischen Kindern, sondern die unmittelbare und implizite Folge des Begriffs der gemeinsamen elterlichen Gewalt, der die Grundlage der juristischen Fiktion von Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze bildet; die elterliche Gewalt - gemeinsam oder nicht - wird nämlich aufgrund von Artikel 372 des Zivilgesetzbuches nur in bezug auf ein minderjähriges Kind ausgeübt.

B.4. Folglich ist die präjudizielle Frage so zu verstehen, daß sie sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Kindern von getrennten Eltern bezieht, von denen einer Lohnempfänger und der andere selbständig Erwerbstätiger ist, je nachdem, ob die Eltern die in Artikel 60 § 3 letzter Absatz vorgesehene elterliche Gewalt gemeinsam ausüben oder nicht.

Zur Hauptsache

B.5. Mit der dem Hof unterbreiteten Frage wird er aufgefordert, die Situation eines minderjährigen Kindes, das dem Haushalt eines selbständig erwerbstätigen Elternteils angehört und über das die gemeinsame elterliche Gewalt durch getrennte Eltern ausgeübt wird, von denen einer Lohnempfänger und der andere selbständig Erwerbstätiger ist, und das in Anwendung der juristischen Fiktion von Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze zu Familienbeihilfen gemäß der Regelung für Lohnempfänger berechtigt, mit derjenigen eines Kindes, das bei Erreichen der Volljährigkeit beschließt, dem Haushalt seines selbständig erwerbstätigen Elternteils anzugehören, und das wegen der Unmöglichkeit, den Vorteil der betreffenden juristischen Fiktion auf der Grundlage der « gemeinsamen elterlichen Gewalt » zu erhalten, zu Familienbeihilfen gemäß der Regelung für selbständig Erwerbstätige in Anwendung von Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der koordinierten Gesetze berechtigt, zu vergleichen.

B.6. Das Alter des Kindes bildet ein mit dem System der Familienbeihilfen zusammenhängendes Unterscheidungskriterium. Für ein Kind besteht bis zum Erreichen seiner Volljährigkeit ein bedingungsloses Recht auf Familienbeihilfen, doch ab der Volljährigkeit wird dieses Recht bis zum Alter von 25 Jahren aufgrund von Artikel 62 §§ 2 bis 5 der koordinierten Gesetze nur unter gewissen, vom König festgelegten Bedingungen gewährt.

B.7. Die Gewährung der Familienbeihilfen dient als Beitrag zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Erziehung der Kinder. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich zu den gesteigerten Lasten, die durch den Haushalt getragen werden, wenn er sich vergrößert. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber für die Einführung eines Versicherungssystems entschieden, das je nach dem System, zu dem der Anspruchsberechtigte gehört, unterschiedlich

ist. An sich ist eine solche Wahl nicht diskriminierend. Dennoch muß der Hof untersuchen, ob die ihm vorgelegten Bestimmungen nicht zu einem Behandlungsunterschied führen, der nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden könnte.

B.8. Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze ist durch Artikel 33 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen eingeführt worden. Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde, im Falle einer Konkurrenz zwischen Anspruchsberechtigten, die einem unterschiedlichen System unterliegen, die Priorität stets dem Anspruchsberechtigten eingeräumt, der Lohnempfänger war. Diese Regelung wurde ebenfalls bei Trennung oder Scheidung der Eltern angewandt, selbst wenn das ausschließliche Sorgerecht für das Kind dem selbständigen Elternteil übertragen worden war. Der obengenannte Artikel 33 hat verschiedene Ausnahmen von dem Grundsatz der Priorität des Lohnempfängers als Anspruchsberechtigten eingeführt, u.a. den Fall, daß das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört, der eine selbständige Berufstätigkeit ausübt.

B.9. Infolge der Einführung des Begriffs der gemeinsamen elterlichen Gewalt in Artikel 374 des Zivilgesetzbuches (durch ein Gesetz vom 13. April 1995) wurde Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze durch Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen eingefügt, um « die Gesetzgebung über Familienbeihilfen entsprechend der Situation von getrennten Eltern, die sich für die gemeinsame elterliche Gewalt entschieden haben, anzupassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/14, S. 24).

Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze ermöglicht es, vom Vorrang der Regelung der selbständig Erwerbstätigen, der durch den obengenannten Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) eingeführt wurde, abzuweichen, indem zur Anwendung der Kumulierungsregeln fiktiv der Haushalt wiederhergestellt wird, den die Eltern vor ihrer Trennung bildeten, wenn die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben; es wird nämlich davon ausgegangen, daß diese Eltern weiterhin ihre Kinder gemeinsam großziehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/3, S. 3, und Nr. 1184/14, S. 24).

Die fragliche Bestimmung dehnt die durch den königlichen Erlaß vom 21. April 1997 « zur Festlegung gewisser Bestimmungen bezüglich der Familienbeihilfen in Ausführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur

Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » eingeführte juristische Fiktion auf alle Situationen der gemeinsamen elterlichen Gewalt über Kinder, die bei einem der Elternteile großgezogen werden, aus.

B.10.1. Der fragliche Behandlungsunterschied zwischen Kindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt. Die Maßnahme, die darin besteht, auf der Grundlage des Kriteriums der gemeinsamen Elternschaft fiktiv den Haushalt wiederherzustellen, den die getrennten Eltern gebildet haben, entbehrt nicht einer Rechtfertigung.

B.10.2. Die fragliche Fiktion scheint zwar eine Bestimmung zu sein, die vom gesamten System der Familienbeihilfen abweicht, das, abgesehen von Ausnahmen, darauf ausgerichtet ist, bei mehreren Anspruchsberechtigten vorrangig den Elternteil zu bestimmen, zu dessen Haushalt das Kind gehört, was grundsätzlich dazu führt, daß diesem Elternteil sowohl die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter als auch diejenige als Zulagenempfänger anerkannt wird.

Diese Fiktion entspricht jedoch der Einführung der gemeinsamen elterlichen Gewalt im Falle der Trennung der Eltern, was bedeutet, daß beide Elternteile weiterhin unabhängig von ihrer Trennung gemeinsam die Vorrechte und Verantwortungen bezüglich der Erziehung und Beaufsichtigung ihrer Kinder ausüben.

B.11.1. Es trifft zwar zu, daß die fragliche Maßnahme nicht volljährigen Kindern zugute kommen kann, für die nicht mehr die elterliche Gewalt besteht, doch dieser Umstand ist nur die zeitliche Folge des Endes der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt.

B.11.2. Der Umstand, daß die Volljährigkeit des zu Familienbeihilfen Berechtigenden im Widerspruch zur Anwendung der fraglichen Fiktion steht, bewirkt lediglich eine Rückkehr zu dem Grundsatz, der die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter mit derjenigen als Zulagenempfänger identifiziert.

Es besteht keine Diskriminierung entsprechend dem Alter, wenn die Volljährigkeit des Berechtigenden einer abweichenden Regelung, deren Rechtfertigung von der Minderjährigkeit des Berechtigenden abhängt, ein Ende setzt.

B.11.3. Im übrigen ist festzuhalten, daß der Hof im Urteil Nr. 129/2001 vom 23. Oktober 2001 festgestellt hat, daß Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der koordinierten Gesetze im Falle des ausschließlich dem selbständig erwerbstätigen Elternteil anvertrauten Sorgerechts mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior